



## FÖRDERVEREIN DER IGS LINDEN e.V., AM LINDENER BERGE 11, 30449 HANNOVER

# Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Integrierten Gesamtschule Hannover Linden e.V.“.

### § 2 Zweck des Vereins

- Der Förderverein unterstützt die Erziehungsmethoden der Integrierten Gesamtschule Hannover Linden (im folgenden IGS-L genannt). Insbesondere bezweckt er:
  - Anliegen zu fördern, die im Interesse des Lebens in der Schulgemeinschaft unterstützenswert sind;
  - den Prinzipien der IGS-L folgend, Einzelnen oder Gruppen von Schülern zu helfen;
  - solche Informationen zu fördern, durch die die Arbeit der IGS-L objektiv in der Öffentlichkeit dargestellt wird;
  - sofern öffentliche Mittel nicht zur Verfügung stehen, im Interesse des Schulbetriebes und Freizeitbereiches liegende Anschaffungen von Lehr- und Lernmitteln oder deren Ergänzungen zu unterstützen.
- Materielle Unterstützung wird als Sachzuwendung gewährt.
- Der Verein verfolgt seine Ziele auf demokratischer Basis unter Anwendung der Grundsätze der Freiwilligkeit und Solidarität.
- Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

### § 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Fördervereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Arbeit der IGS-L fördern wollen.
- Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der auf die schriftliche Beitrittserklärung folgt. Der Austritt kann nur zum Schuljahresende erfolgen und muß mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- Über den Ausschluß eines Mitgliedes, z.B. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, entscheidet die Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich in der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- Die Mitglieder leisten jährlich im voraus einen Mindestbeitrag. Der Beitrag wird im Eintrittsmonat fällig. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und läuft zur Zeit vom Gründungstag des Vereins bis zum 31.07. des Folgejahres.

### § 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### § 5 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres, unter Angabe der Tagesordnung vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin herauszugeben. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder.
- Darüber hinaus hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen,
  - wenn ein schriftlicher Antrag von 15 v.H. der Mitglieder vorgelegt wird;

b) wenn der Vorstand die Einberufung wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließt.

- Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Soweit nicht an anderer Stelle der Satzung anders vorgesehen, wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind vom Vorstand aufzubewahren.
- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
  - Entgegennahme des Kassenberichtes;
  - Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - Wahl von zwei Kassenprüfern, Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.
  - Beschließen von Satzungsänderungen;
  - Beschließen der Beitragssätze.

### § 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:  
der / dem 1. Vorsitzenden  
der / dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in)  
der / dem 3. Schatzmeister/in  
zwei Beisitzern/innen
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- Vorstand im Sinne des §26 BGB sind :  
der/die 1. und 2. Vorsitzende.  
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- Dem Vorstand obliegt die Vermögensverwaltung. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Mittel im Sinne der Satzung.  
Er hat Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die jederzeit den Vermögensstand und die Verwendung der Vereinsgelder im Rahmen der steuerlichen Vorschriften nachweisen.
- Einnahmen des Vereins sind:  
Beiträge und Spenden  
Zuwendungen anderer Art  
Erträge aus Geldanlagen
- Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Abrechnung und einen Nachweis über die Verwendung der vereinseigenen Gelder und des Vereinsvermögens aufzustellen.
- Auslagen und Aufwendungen zum Zwecke der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden erstattet, wenn der Vorstand vorher die Notwendigkeit bestätigt hat.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 7 Satzungsänderung

- Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei der Einladung sind die zu ändernden Satzungspunkte, sowie die Änderungsvorschläge, bekanntzugeben.

### § 8 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall seines Zwecks fällt noch vorhandenes Vereinsvermögen an die Stadt Hannover, die es im Sinne des Vereinszweckes zugunsten der IGS-L zu verwenden hat.

*Hannover, d. 24.11.81, der Vorstand*